

Stadt Bad Rappenau,

Bebauungsplan

"Rampe L 530 / K2120"

– Offenlage –

Synopse



Inhaltsverzeichnis:

Träger öffentlicher Belange:

1	Terranets BW GmbH	3
2	NetCom BW GmbH	3
3	Deutsche Telekom	3
4	Stadt Heilbronn	5
5	Stadt Bad Wimpfen	5
6	Syna GmbH	5
7	Unitymedia BW GmbH	7
8	Regionalverband Heilbronn-Franken	8
9	Regierungspräsidium Stuttgart	9
10	Landratsamt Heilbronn – Bauen, Umwelt und Nahverkehr	12

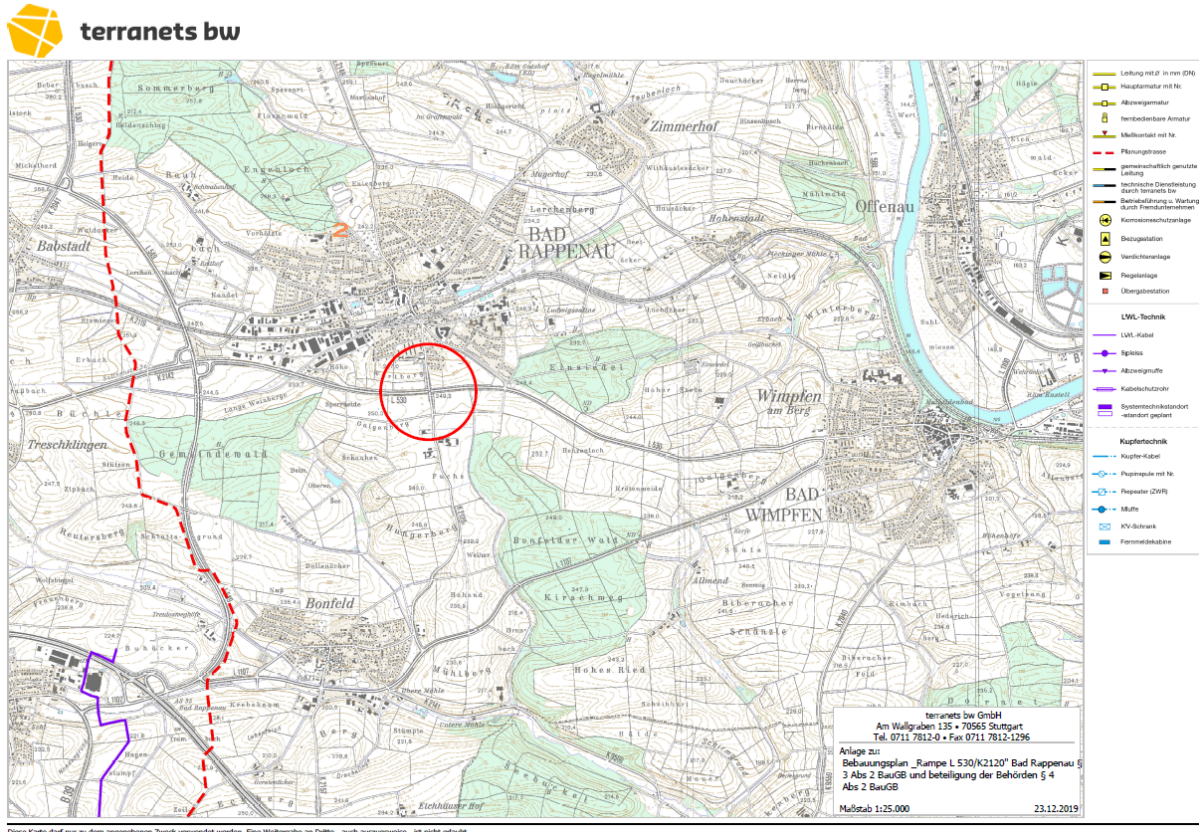
Öffentlichkeit:

1	Private Stellungnahme 1	16
---	-------------------------------	----

23. April 2020

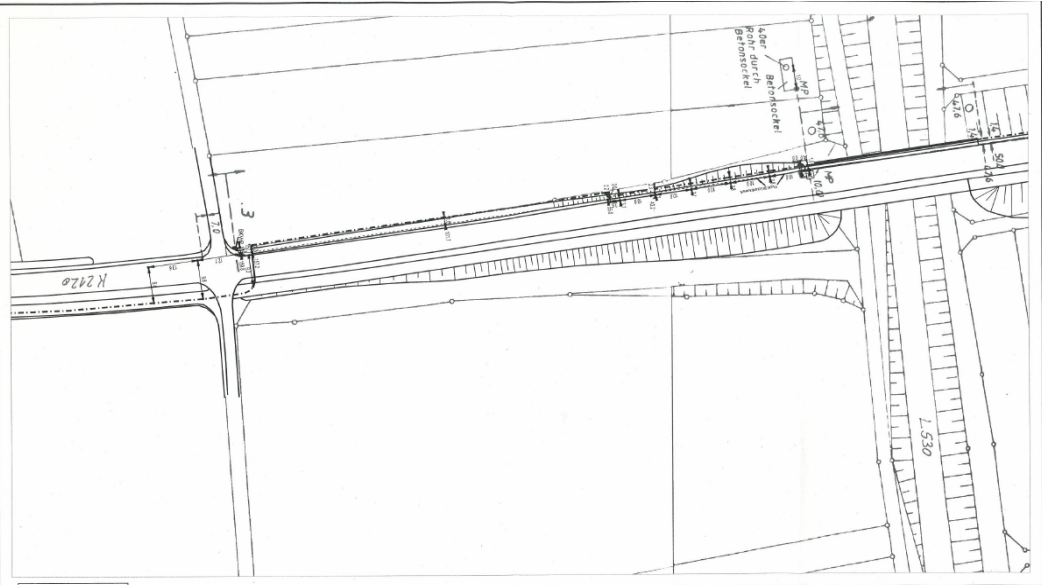
Bad Rappenau - Rampe K2120 - L530_Synopse_Offenlage.wpd

Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 17.12.2019-31.01.2020 sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 30-12-2019-31.01.2020 zur Aufstellung des Bebauungsplans "Rampe L 530 / K2120" der Stadt Bad Rappenau

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
1	Terranets BW GmbH Schreiben vom 23.12.2019	Wir bedanken uns für die Benachrichtigung über das oben genannte Vorhaben. In dem bezeichneten Gebiet (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		Anlage 	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
2	NetCom BW GmbH Schreiben vom 07.01.2020	Anlagen der NetCom BW sind nicht betroffen und im ausgewiesenen Gebiet auch nicht geplant. Von der Netcom BW zu vertretende Belange werden durch die Planung nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
3	Deutsche Telekom Schreiben vom 09.01.2020	Die Telekom Deutschland GmbH (Nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 21, PPB 6, Harald Kudras vom 05.06.2019 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	

23. April 2020

Bad Rappenau - Rampe K2120 - L530_Synopse_Offenlage.wpd

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss																																																								
		<p>Stellungnahme vom 05.06.2019:</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (Nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen Ihren Bebauungsplan haben wir bei Beachtung der folgenden Hinweise keine Einwände:</p> <p>Im Planbereich befinden sich eine Telekommunikationslinie der Telekom auf der westlichen Seite der K 2120, Schweigener Straße, (Siehe beigefügten Lageplan), die bei den Baumaßnahmen gesichert werden muss. Die Telekommunikationslinie kreuzt auf Höhe Südlicher Rundweg die Schweigener Straße um weiter östlich der Straße zu verlaufen.</p> <p>Sollten Sie Kollisionen mit dieser Telekommunikationslinie erkennen, bitten wir Sie, sich zu Festlegungen von Art und Umfang der Folgemaßnahmen und der weiteren Vorgehensweise mit uns in Verbindung zu setzen. Eine unmittelbare Überbebauung ist zu unterlassen, da sie die Instandsetzung und Nutzung der Anlage erheblich behindern kann.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationsanlagen vermieden werden. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom sowie die Mindestabstände nach den geltenden Richtlinien sind zu beachten.</p> <p>Neuverlegungen oder Erweiterungsmaßnahmen am Bestand sind im Bereich der Maßnahme von Seiten der Telekom derzeit nicht vorgesehen.</p> <p>Sollte während der Planung oder der Bauausführung ein Eingreifen der Telekom erforderlich werden, kontaktieren Sie bitte unser Planungsbüro PTI 21 Heidelberg, (Ansprechpartner: Herr Dick, Tel. 06221/55 51 44 oder Email: t.dick@telekom.de).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Bereich der Leitungen sind keine Änderungen geplant. Auch sind dort öffentliche Flächen festgesetzt. Ein Hinweis ist dem Bebauungsplan beigefügt worden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>																																																									
		<p>Anlage zur Stellungnahme vom 05.06.2019:</p>  <table border="1" data-bbox="825 1913 1412 2018"> <tr> <td>ATV-Nr.:</td> <td colspan="3">Kein aktiver Auftrag</td> <td>ATVN-Nr.:</td> <td colspan="3">Kein aktiver Auftrag</td> </tr> <tr> <td>TI-Nr.:</td> <td colspan="3">Südwest</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>PTI:</td> <td colspan="3">Heilbronn</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>ONB:</td> <td colspan="3">Bad Rappenau</td> <td>AnB:</td> <td colspan="3">1</td> </tr> <tr> <td>Bemerkung:</td> <td></td> <td>VaB:</td> <td></td> <td>Sicht:</td> <td colspan="3">Lageplan</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Name:</td> <td>KURST FRÖLICH MERTENS</td> <td>Maßstab:</td> <td colspan="3">1:750</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Datum:</td> <td>05.06.2019</td> <td>Blatt:</td> <td colspan="3">1</td> </tr> </table>	ATV-Nr.:	Kein aktiver Auftrag			ATVN-Nr.:	Kein aktiver Auftrag			TI-Nr.:	Südwest							PTI:	Heilbronn							ONB:	Bad Rappenau			AnB:	1			Bemerkung:		VaB:		Sicht:	Lageplan					Name:	KURST FRÖLICH MERTENS	Maßstab:	1:750					Datum:	05.06.2019	Blatt:	1			<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
ATV-Nr.:	Kein aktiver Auftrag			ATVN-Nr.:	Kein aktiver Auftrag																																																								
TI-Nr.:	Südwest																																																												
PTI:	Heilbronn																																																												
ONB:	Bad Rappenau			AnB:	1																																																								
Bemerkung:		VaB:		Sicht:	Lageplan																																																								
		Name:	KURST FRÖLICH MERTENS	Maßstab:	1:750																																																								
		Datum:	05.06.2019	Blatt:	1																																																								

23. April 2020

Bad Rappenau - Rampe K2120 - L530_Synopse_Offenlage.wpd

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
4	Stadt Heilbronn Schreiben vom 13.01.2020	Durch den vorliegenden Bebauungsplan werden Belange der Stadt Heilbronn nicht berührt. Bitte korrigieren Sie für künftige Anschreiben an des Planungs- und Baurechtsamt der Stadt Heilbronn die Anschrift in Ihrem Verteiler: Stadt Heilbronn Postfach 3440 74024 Heilbronn	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
5	Stadt Bad Wimpfen Schreiben vom 16.01.2020	Die Stadt Bad Wimpfen hat keine Anregungen und Bedenken zum oben genannten Bebauungsplan.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
6	Syna GmbH Schreiben vom 16.01.2020	Zu dem Bebauungsplanentwurf haben wir bereits Stellung genommen. Wir dürfen Sie auf unser Schreiben vom 6. Juni 2019 verweisen.	Auf die Abwägung der Stellungnahme vom 06.06.2019 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wird verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		<p>Wie heute Morgen besprochen beabsichtigen wir in dem Bereich eine 20 KV Kabelverlegung und benötigen für die elektrische Versorgung, einen Platz für eine Schaltstelle. Bitte bilden Sie ein Grundstück von ca. 4 m Breite und ca. 4 m Tiefe, das wir zu ortsüblichen Preisen erwerben können.</p> <p>Den Plan mit der skizzierten Kabeltrasse und dem geplanten Standort der Schaltstelle finden Sie im Anhang. Den genauen Standort würden wir im Rahmen der Baumaßnahme gerne gemeinsam mit Ihnen vor Ort festlegen.</p>	<p>Innerhalb der Fläche für Ablagerungen sind der Lagerfläche dienende in § 14 Abs. 2 BauNVO aufgeführten Anlagen zulässig. Eine untergeordnete Trafostation auf einer Grundfläche von maximal 20 m² wird auf ihr zugelassen, ohne dass dies die Grundzüge der Planung berühren würde.</p> <p>Der dargestellte Standort für die Schaltstelle befindet sich nicht innerhalb der Fläche für Ablagerungen, wie im Anhang dargestellt (zu Grunde liegt die Planung der Frühzeitigen Beteiligung), sondern in einer Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Feldhecke". Die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Feldhecke" ist auf mindestens 80% ihrer Fläche und mindestens 90 % ihrer landschaftsseitigen Länge als Feldhecke und im Übrigen als grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation, Magerwiese oder Entwässerungsgraben zu erhalten oder zu entwickeln.</p> <p>Da für den Standort ausreichend Platz am Anschluss der Versorgungsfläche an den Weg oder innwändig der Hecke in besteht, soll an der Planung festgehalten werden, da die genaue Ausgestaltung (z.B. Eingrünung, Farbwahl) im generalisiert abstrakten Bebauungsplan nicht geregelt werden kann. Eine Integration der Trafostation im Eckbereich der Heckenfläche unter Beibehaltung des landschaftsseitigen östlichen Heckenstreifens würde gleichwohl bei entsprechender Ausbildung den städtebaulichen Grundzügen der Planung nicht widersprechen, müsste jedoch auch raumordnerisch verträglich bleiben (Lage im regionalen Grünzug) und dürfte den Gesamteindruck einer Eingrünung zur Landschaft nicht stören.</p> <p>Eine entsprechend zurückhaltende Gestaltung im Falle einer Anordnung in der Fläche für Ablagerungen wäre auch dort wünschenswert.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>	


23. April 2020

Bad Rappenau - Rampe K2120 - L530_Synopse_Offenlage.wpd

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
	<p>Anlage:</p>  <p>Legende</p> <ul style="list-style-type: none"> Öffentliche Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) Öffentliche Straßenverkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie Öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung "Weg" Begrünungsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB) Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Grünzone" (Beispiel) Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern Umgrenzung von Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Böden, Natur und Landschaft <p>Sonstige Zeichen</p> <ul style="list-style-type: none"> Flächen für Abtragungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14) Grenze des öffentlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB) Hinweise, rechtsverbindliche Übernahmen, Kennzeichnungen Verkehrsflächen (geplant, als Hinweis) Vermaßung in Meter (Beispiel) Flurstück (z. B. Kataster, Beispiel) <p>Stad Bad Rappenau Bebauungsplan Rampe L 530 / K 2120</p> <p>Fassung zur frühzeitigen Beteiligung</p> <p>Auftraggeber: Stadt Bad Rappenau Kirchplatz 4 74906 Bad Rappenau</p> <p>Ausfertigung: Die Richtigkeit der Angaben zum Verfahren im Textteil sowie die Übereinstimmung der zeichnerischen und textlichen Darstellung dieses Plans mit dem Gemeinderatsbeschluss (Satzungsbeschluss) vom werden bestätigt. Bad Rappenau, Bürgermeisteramt, den Sebastian Frei, Bürgermeister</p> <p>Inkrafttreten § 10 BauGB: Der durch Beschluss des Gemeinderats vom als Satzung beschlossene Bebauungsplan sowie die örtlichen Bauvorschriften sind gem. § 10 BauGB mit Bekanntmachung am in Kraft getreten. Bad Rappenau, den</p> <p>MODUS CONSULT Porzheimer Straße 15b, 76227 Karlsruhe Tel. 0721/94006-0 Fax 0721/94006-11</p> <p>Bearb.: mc, ht Gez.: ht, 28.03.2019 Karlsruhe, den Dr.-Ing. F. Gericke</p> <p>H/B = 297 / 420 (0,12m²) Allplan 2019</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>		
	<p>Stellungnahme vom 06.06.2019</p> <p>Zur Zeit befinden sich in dem Ausbaubereich keine Versorgungsleitungen der Syna. Bitte informieren Sie uns über den weiteren Verlauf der Maßnahme unter Planung-Bammental@syna.de</p> <p>Leitungen außerhalb des Bereich dürfen nicht überbau bzw. müssen geschützt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis ist dem Bebauungsplan beigefügt worden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>		

23. April 2020

Bad Rappenau - Rampe K2120 - L530_Synopse_Offenlage.wpd

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
		<p>Anlage:</p> 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
7	<p>Unitymedia BW GmbH</p> <p>Schreiben vom 21.01.2020</p>	<p>Zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 22.05.2019 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p> <p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf die Abwägung der Stellungnahme vom 22.05.2019 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wird verwiesen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
		<p>Stellungnahme vom 22.05.2019:</p> <p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Neu- oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Wir weisen jedoch auf Folgendes hin: Im Planbereich befinden sich Versorgungsanlagen der Unitymedia BW GmbH. Bitte beachten Sie die beigefügte Kabelschutzanweisung. Sollten aus Ihrer Sicht Änderungen am Bestandsnetz der Unitymedia BW GmbH notwendig werden, bitten wir um schnellstmögliche Kontaktaufnahme.</p> <p>In diesem Zusammenhang weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass die Unitymedia BW GmbH erforderliche Umverlegungen ihrer vorhandenen Telekommunikationslinien (TK-Linien) grundsätzlich durch ein von ihr beauftragtes Tiefbauunternehmen auf eigene Kosten bewirkt (§ 72 Absatz 3 Telekommunikationsgesetz [TKG]), unabhängig davon, ob der Wegebausträger bereits Tiefbauunternehmen in o.g. Vorhaben – insbesondere im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung – beauftragt hat.</p> <p>Hierfür ist die Einräumung eines Bauzeitfensters notwendig, das der Wegebausträger und/oder sein beauftragtes Tiefbauunternehmen bzw. Planungsbüro bei der Planung des o.g. Vorhabens zu berücksichtigen hat.</p>	<p>Abwägung der Stellungnahme vom 22.05.2019 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange:</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Hinweis ist dem Bebauungsplan beigefügt worden.</p> <p>Die Kostentragung kann zu einem späteren Zeitpunkt ermittelt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

23. April 2020

Bad Rappenau - Rampe K2120 - L530_Synopse_Offenlage.wpd

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
		<p>sichtigen und auf Antrag der Unitymedia BW GmbH ihr zu gewähren und mit ihr abzustimmen hat.</p> <p>Ordnungsgemäß erfolgte Baubeschreibungen bzw. Erläuterungen zur Ausschreibung des Wegebau- trägers berücksichtigen derartige Verzögerungen, sodass Bauunternehmen und Planungsbüros damit zu rechnen haben.</p> <p>Hierdurch entstehende Kosten und Ausführungszeitverlängerungen sowie Behinderungen müssen des- halb bereits vorab bei der Einheitspreisbestimmung und der Festlegung der Ausführungszeiten vom Bauunternehmen bzw. Planungsbüro berücksichtigt werden.</p> <p>Insofern weist die Unitymedia BW GmbH vorsorglich jede Kostenübernahme für geltend gemachte Baustillstandzeiten sowie andere Schadensersatz- und Erstattungskosten infolge eines erforderlichen Bauzeitfensters für die Umverlegung ihrer TK-Linien zurück.</p> <p>Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.</p> <p>Unsere kostenlose Unitymedia BW GmbH Planauskunft ist erreichbar via Internet über die Seite https://www.unitymedia.de/wohnungswirtschaft/service/planauskunft/</p>			
8	<p>Regionalverband Heilbronn- Franken</p> <p>Schreiben vom 24.01.2020</p>	<p>Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 und mit Verweis auf unsere Stellungnahme vom 31.05.2019 hierbei zu folgender Einschätzung:</p> <p>Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt.</p> <p>Wie in der oben genannten Stellungnahme dargelegt, liegt das Plangebiet randlich aber zum überwie- genden Teil innerhalb des Regionalen Grünzuges "Nordöstlicher Kraichgau" nach Plansatz 3.1.1. Re- gionale Grünzüge sind nach diesem Plansatz von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen frei zu halten. Da es sich bei der Rampe jedoch um eine standortgebundene Anlage der technischen Infrastruktur handelt, sehen wir, wie schon in unserer vorherigen Stellungnahme darge- stellt, die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung als gegeben.</p> <p>In unserer letzten Stellungnahme sahen wir für die Ablagerungsfläche unter den Voraussetzungen, dass die hierfür benötigte Fläche klar definiert wird und dass deren Ausgestaltung erläutert wird, die Mög- lichkeit, diese als nicht regionalbedeutsam mittragen zu können. Hierzu fand im Anschluss an die früh- zeitige Beteiligung eine Abstimmung mit der Stadt Bad Rappenau statt. In dieser stimmte die Stadt Bad Rappenau einer Flächenreduktion auf ca. 0,16 ha versiegelte Ablagerungsfläche und einer Ausweitung von Grünanlagen zu. Den Unterlagen zufolge werden für die Ablagerungsfläche nun 0,18 ha veranschlagt. Wir gehen davon aus, dass es sich hierbei um die Auswirkungen der nach der Planzeich- nung verbreiterten Zufahrt zu der Anlage sowie der seinerzeit nur überschlägig berechneten Fläche handelt. Da der Grundtenor der Flächenreduktion weiter besteht, sehen wir dies als unbedenklich. Allerdings sind in den Unterlagen weiterhin keine Erläuterungen zu der Ausgestaltung der Ablagerungsfläche zu entnehmen. In den Abstimmungsgesprächen wurde mitgeteilt, dass die Fläche asphaltiert werden solle. In diesem Gespräche wurde weiter schlüssig dargelegt, dass eine teilversiegel- te Ausgestaltung der Fläche (Schottierung, Pflasterung o.ä.) aufgrund der Nutzungsabsicht als Lagerflä- che für Bodenaushub nicht praktikabel sei.</p> <p>Mit Blick auf die Lage am Rand des Grünzuges, die vorhandenen baulichen Vorbelastungen, dem im Vergleich zu der Rampe untergeordneten nochmals reduzierten Flächenumfang, der verkehrsgünstigen Lage und den Synergieeffekten durch die Kombination mit dem Bau der Rampe sehen wir die Ablage- rungsfläche in diesem Fall als nicht regionalbedeutsam an und können diese mittragen.</p> <p>Wir tragen somit auch gegen die Gesamtplanung keine Bedenken vor.</p> <p>Wir bitten um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, gerne auch in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Wird zur Kennt- nis genommen.</p>	

23. April 2020

Bad Rappenau - Rampe K2120 - L530_Synopse_Offenlage.wpd

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
		<p>Stellungnahme vom 31.05.2019:</p> <p>Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt. Das Plangebiet liegt zum überwiegenden Teil innerhalb des Regionalen Grünzuges „Nordöstlicher Kraichgau“ nach Plansatz 3.1.1. Dessen nördliche Grenze stellt in dem Plangebiet die L530 dar. Regionale Grünzüge sind nach diesem Plansatz von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen frei zu halten. Bei der Rampe handelt es sich nach unserer Ansicht um eine standortgebundene Anlage der technischen Infrastruktur, die als solche einer Ausnahme nach der Begründung des Plansatzes 3.1.1 zugänglich ist, sofern die Funktionen des Grünzuges nicht in Frage gestellt werden. Dies ist nach unserer Ansicht durch die Ausgestaltung der Planung mit einem hohen Grünflächenanteil gewährleistet.</p> <p>Für die Fläche zur Ablagerung gilt diese Möglichkeit der Ausnahme nach Plansatz 3.1.1 jedoch nicht, da diese nicht standortgebunden ist.</p> <p>Insgesamt werden bei einer Gesamtfläche des Plangebietes von 1,64 ha nach Angaben aus dem Umweltbericht insgesamt lediglich ca. 0,4 ha als neu versiegelt angesetzt. Dies geht jedoch weder aus der Begründung noch aus den planerischen Festsetzungen hervor. Weiter geht aus den Unterlagen nicht hervor wie die Ablagerungsfläche ausgestaltet werden soll, und wie sich die versiegelte Fläche auf die Vorhaben verteilt. In den textlichen Festsetzungen zu der Ablagerungsfläche wird lediglich ein Nebengebäude mit max. 25 m² Grundfläche genannt.</p> <p>Aus diesem Grund kann derzeit noch keine abschließende Beurteilung der Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung abgegeben werden. Hierfür muss in den Unterlagen dargelegt werden, wie die Fläche zur Ablagerung ausgestaltet werden wird. Weiter muss festgesetzt werden, wie viel Fläche tatsächlich versiegelt wird und wie sich diese auf das Verkehrsbauwerk und die Ablagerungsfläche verteilt.</p> <p>Bestätigt sich die geringe neu versiegelte Fläche und werden die notwendigen Angaben in den Unterlagen eingefügt, gehen wir davon aus, dass die Planung trotz der Lage innerhalb des Regionalen Grünzuges als nicht regionalbedeutsam eingestuft werden kann.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen.</p> <p>Wir bitten um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne auch in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.</p>	<p>Abwägung der Stellungnahme vom 31.05.2019 im Rahmen der frühezeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange:</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der maximal zulässige Versiegelungsgrad und dessen mögliche Verteilung resultieren aus den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen. Die zulässige Gesamtversiegelung (situiert auf den Verkehrsflächen und der Fläche für Ablagerung) ist durch die grünordnerischen Festsetzungen Nr. 1.3.4 (max. 85% der Straßenverkehrsfläche versiegelbar) eingeschränkt. Sie beträgt rechnerisch ca. 0,8 ha bei einer bestehenden Versiegelung von ca. 0,4 ha. Sie ist nach Abstimmung mit dem Regionalverband durch Verkleinerung der Fläche für Ablagerungen und die Ausweisung einer randlichen Feldgehölzfläche weiter reduziert worden auf unter 0,2 ha. Die Neuversiegelung beträgt somit unter 0,4 ha. Die Fläche für Ablagerungen wird demnach gemäß der Stellungnahme des Regionalverbands nicht als regionalbedeutsam eingestuft.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
9	Regierungspräsidium Stuttgart Schreiben vom 27.01.2020	<p>Raumordnung:</p> <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 12.06.2019.</p>	<p>Auf die Abwägung der Stellungnahme vom 12.06.2019 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wird verwiesen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
		<p>Im Übrigen kann die Planung im Ergebnis nun auch in Bezug auf die Deponie mitgetragen werden. Die vorgesehene dichte Eingrünung zur Landschaft hin wird begrüßt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
		<p>Anmerkungen Abteilung 5 – Umwelt – meldet Fehlanzeige.</p> <p>Abteilung 8 – Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
		<p>Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 10.02.2017 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
		<p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

23. April 2020

Bad Rappenau - Rampe K2120 - L530_Synopse_Offenlage.wpd

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
		<p>Stellungnahme vom 12.06.2019:</p> <p>Raumordnung</p> <p>Um eine spürbare Entlastung der Ortslage zu erreichen, sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Anbindung der Straße K 2120 an die Straße L 530 mittels einer Verbindungsrampe geschaffen werden. Darüber hinaus ist im Plangebiet die Errichtung eines temporären kommunalen Lagers zur Ablagerung von Böden und ggf. anderer nicht deponiefähigen Stoffen geplant.</p> <p>Das Vorhaben liegt im Regionalen Grünzug gemäß PS 3.1.1 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020.</p> <p>Die Regionalen Grünzüge sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts auszurichten, PS 3.1.1 Absatz 2 (Z).</p> <p>Die Begründung des Plansatzes sieht vor, soweit es aufgrund der Bedeutung für die Allgemeinheit unabweisbar erforderlich ist und keine freiraumschonenderen Alternativen zur Verfügung stehen, in Ausnahmefällen standortgebundene Anlagen wie technische Infrastruktur zuzulassen, soweit die Funktionen des Regionalen Grünzuges dadurch nicht in Frage gestellt werden.</p> <p>Es liegt der Ausnahmefall der standortgebundenen Anlagen vor, da es sich bei der Verbindungsrampe um eine technische Infrastruktur handelt.</p> <p>Diesbezüglich sollte die Begründung dennoch um nähere Ausführungen ergänzt werden. Unter Ziffer 3.2 der Begründung wurde zwar erkannt, dass der Regionale Grünzug durch die Planung verletzt wird, der damit einhergehende Zielverstoß wurde dagegen nicht thematisiert.</p> <p>Bezüglich der geplanten Fläche zur Ablagerung kann kein Ausnahmetatbestand angenommen werden, insbesondere ist die Standortgebundenheit nicht gegeben. Es ist durchaus möglich, die Böden und andere nicht deponiefähige Stoffe auf einer Fläche außerhalb des Regionalen Grünzugs zu lagern.</p> <p>Sollten keine alternativen Flächen in Betracht kommen, müsste auch dies in der Begründung plausibel dargelegt werden. Insgesamt sind die Ausführungen hinsichtlich der Fläche für die Ablagerungen zu dürftig und sollten ergänzt werden. Es sollte klar herausgearbeitet werden, warum der Regionale Grünzug durch die Ablagerungsfläche nur in untergeordnetem Umfang in Anspruch genommen wird und diese Planung folglich als nicht regionalbedeutsam eingestuft werden kann.</p> <p>Zudem weisen wir auf § 1a Abs. 2 S. 4 BauGB hin. Danach soll die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden.</p> <p>Aus raumordnerischer Sicht bestehen daher zum jetzigen Zeitpunkt Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Denkmalpflege</p> <p>1.) Darstellung des Schutzgutes</p> <p>Das Plangebiet liegt im Bereich des Kulturdenkmals gem. § 2 DSchG: Nr. 13 (RAPP022): Römische Straße von Wimpfen nach Wiesloch. Durch Feldbegehungen 2001 nachgewiesene Römerstraße, deren</p>	<p>Abwägung der Stellungnahme vom 12.06.2019 im Rahmen der frühezeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange:</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der maximal zulässige Versiegelungsgrad und dessen mögliche Verteilung resultieren aus den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen. Die zulässige Gesamtversiegelung (situiert auf den Verkehrsflächen und der Fläche für Ablagerung) ist durch die grünordnerischen Festsetzungen Nr. 1.3.4 (max. 85% der Straßenverkehrsfläche versiegelbar) eingeschränkt. Sie beträgt rechnerisch ca. 0,8 ha bei einer bestehenden Versiegelung von ca. 0,4 ha. Sie ist nach Abstimmung mit dem Regionalverband Heilbronn-Franken durch Verkleinerung der Fläche für Ablagerungen und die Ausweisung einer randlichen Feldgehölzfläche weiter reduziert worden auf unter 0,2 ha. Die Neuversiegelung beträgt somit unter 0,4 ha. Die Fläche für Ablagerungen wird demnach gemäß der Stellungnahme des Regionalverbands vom 31.05.2019 nicht als regionalbedeutsam eingestuft.</p> <p>Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Fläche wird in der Begründung dargelegt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

23. April 2020

Bad Rappenau - Rampe K2120 - L530_Synopse_Offenlage.wpd

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
10	Landratsamt Heilbronn – Bauen, Umwelt und Nahverkehr Schreiben vom 30.01.2020	<p>Natur- und Artenschutz</p> <p>In Ergänzung der Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung sind die nachfolgenden Punkte zu beachten:</p> <p>Artenschutz</p> <p>Die Erfassung zu den Zauneidechsen wurde nachgeholt. Es wurde ein sich reproduzierender Bestand an Zauneidechsen an der Böschung der K2120 festgestellt, d.h. die Böschung/ der Hang ist als Lebensraum und Fortpflanzungsstätte anzusehen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
		<p>Die unter 1.3.9 festgesetzten Maßnahmen sind aus unserer Sicht nicht ausreichend bzw. unklar:</p> <p>Das Gutachten formuliert im Fazit "falls sich ein Eingriff in diesen Bereich nicht vermeiden lässt". Auch in der fachlichen Erläuterung z.B. unter Nr. 7.1 wird mit wenn-dann-Alternativen argumentiert. Im nächsten Schritt ist deshalb zu prüfen, ob ein Eingriff erforderlich ist oder nicht. Falls ein Eingriff erforderlich ist, sind die notwendigen Maßnahmen in den Unterlagen festzusetzen. Sie sind dabei konkret zu benennen bzw. zu erläutern. Die Formulierung "entsprechende CEF-Maßnahmen" ist nicht aussagekräftig.</p> <p>Im Folgenden geben wir einen Überblick:</p> <p>Ein Eingriff in den Lebensraum der festgestellten Zauneidechsen-Population ist zunächst zu vermeiden. Es ist durch eine ökologische Baubegleitung mittels Zäunen und Markierung im Gelände frühzeitig vor dem Eingriff sicherzustellen, dass der Bereich geschützt wird. Die Dokumentation der Maßnahmen ist der UNB des Landratsamts Heilbronn bis zum Eingriffsbeginn anzuzeigen und vorzulegen.</p> <p>Sollte die weitere Planung im Rahmen des Bebauungsplanes allerdings ergeben, dass ein Eingriff aus zwingenden Gründen unvermeidbar ist, sind frühzeitig CEF- und Artenschutz-Maßnahmen mit der UNB des Landratsamtes Heilbronn abzustimmen. Eine Vergrämung hat durch eine ökologische Baubegleitung zu erfolgen. Es wird dann auch zu prüfen sein, ob und wann eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG notwendig wird. Da es sich bei der Zauneidechse um eine streng geschützte Art handelt, wäre der Antrag auf Ausnahme beim RP Stuttgart, Referat 55 zu stellen.</p> <p>Wir möchten außerdem darauf hinweisen, dass für ggf. notwendige vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahmen (CEF- Maßnahmen) der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Stadt Bad Rappenau und dem Landratsamt Heilbronn "Untere Naturschutzbehörde" erforderlich ist. Sowohl der mit der unteren Naturschutzbehörde im Vorfeld abgestimmte öffentlich-rechtliche Vertrag als auch die dingliche Sicherung müssen spätestens zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses vorliegen.</p> <p>Um Übersendung eines Vertragsentwurfs wird zu gegebener Zeit gebeten.</p> <p>Hinweis zum ö-r Vertrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die CEF-Maßnahmen müssen vor dem Beginn der Erschließungsarbeiten wirksam sein. - Ein Vergrämen in die Nachbarschaft im Wirkungsbereich verwirklicht keine Verbotstatbestände, wenn sich dadurch das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht und wenn dort ein verfügbarer Lebensraum besteht. Das gilt auch, wenn die Tiere von Hand in die Nachbarschaft getragen werden. Falls keine geeigneten Strukturen vorhanden sind, müssen solche ggf. geschaffen werden. <p>Unter diesen Bedingungen ist in der Folge keine Ausnahme des Landratsamts Heilbronn oder des Regierungspräsidiums Stuttgart erforderlich.</p>	<p>Im Bebauungsplanverfahren ist sicherzustellen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände seiner Realisierbarkeit nicht dauerhaft entgegenstehen. Dies ist vorliegend der Fall.</p> <p>Es handelt sich um einen angebotsbezogenen Bebauungsplan. Dieser muss die abschließende Art seiner Realisierung nicht regeln. Er trifft zudem bauplanungsrechtliche Regelungen, welche nicht das unabhängig vom Bebauungsplan zu beachtende Artenschutzrecht überwiegt oder ersetzt. Dem Gebot der Konfliktbewältigung ist auch mit der Festsetzung genügt, eine Anpassung des Gutachtens wird daher nicht als erforderlich erachtet.</p> <p>In diesem Rahmen schafft er die bauplanungsrechtliche Möglichkeit für plausible CEF-Maßnahmen. Diese müssten dann fachgerecht erfolgen, sollten selbstverständlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmt sein und außerdem dokumentiert werden.</p> <p>Hintergrund der Abweichungsregelung ist, dass langfristig der Erhalt einer versiegelten Rest-Teilfläche des bestehenden Weges innerhalb des ökologisch aufgewerteten Bereich nicht als optimal angesehen wird. Der Ausführungsplanung soll aber nicht vorgegriffen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt. An der Planung wird festgehalten.</p>	

23. April 2020

Bad Rappenau - Rampe K2120 - L530_Synopse_Offenlage.wpd

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
		<p>Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung</p> <p>Für die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wurde die "Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung" (LFU 2005) herangezogen. Dieses Vorgehen ist zulässig und in Ordnung. Allerdings erschließt sich dadurch die Bewertung in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung immer noch nicht ganz.</p> <p>In der vorangegangenen Stellungnahme hat die UNB angemerkt, dass die Ausbildung der speziellen Vegetationsform einer Nasswiese (33.20) entsprechend der Kartieranleitung der Offenland-Biotopkartierung Baden-Württemberg in einer Versickerungsmulde als unwahrscheinlich erachtet wird. Für die Entwicklung einer Nasswiese sind feuchte bis nasse Böden meist in niederschlagsreichen Mittelgebirgslagen, in Fluss- und Bachauen oder im Bereich von Sickerquellen und Nassgallen usw. notwendig. Diese Bedingungen werden am Standort und alleine durch Bodenverdichtung und Straßenentwässerung unseres Erachtens nicht erreicht.</p> <p>Die geplante Nasswiese wurde daraufhin als 36.50 Magerrasen basenreicher Standorte festgesetzt (mit abwertendem Faktor ca. 0,9).</p> <p>Magerrasen basenreicher Standorte sind ertragsschwache Grünlandbestände auf basenreichen Standorten, die durch Nährstoffarmut oder geringe Nährstoffverfügbarkeit gekennzeichnet sind. Sie entsprechen in der Regel dem FFH-LRT 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen. Dieser Vegetationstyp entwickelt sich normalerweise aus Magerwiesen, Magerweiden oder Brachflächen mit vorhandenem Artenpotenzial und sind auf trockenen Standorten zu erwarten. Durch die Nähe zur vielbefahrenen Straße und den Nährstoffeintrag von der Fahrbahn (eingeschwemmt durch Entwässerung) sowie der Ausgangssituation (Entwässerungsmulde) ist dieser spezielle Vegetationstyp nicht zu erwarten. Ebenso ist ein Umschwenken von einer zuerst angedachten Nasswiese auf den recht trockenen, extrem mageren Vegetationstyp nicht nachvollziehbar.</p> <p>Wir schlagen vor, den Biotoptyp 33.43 „Magerwiese mittlerer Standorte“ mit einem Planwert von 15 ÖP/m² festzusetzen (vgl. „Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung“ (LFU 2005) S. 55).</p> <p>Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ist dahingehend zu korrigieren.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung der Naturschutzbehörde wird aufgegriffen, ohne dass dies die Grundzüge der Planung verletzen würde, und es wird davon ausgegangen, dass hierdurch keine neuen Betroffenheiten geschaffen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>	
		<p>In der vorangegangenen Stellungnahme hat die UNB angemerkt, dass die Gehölzbiotope (41.10; 41.20; 42.20) höher als der Normalwert bewertet wurden, obwohl aufgrund der Lage (Nähe zur Straße, ggf. geplante Beleuchtung) und ggf. auch wegen der Zusammensetzung der Gehölze (Standortheimische Gehölze waren nur als Empfehlung formuliert) laut ÖKVO eine Abwertung vorgenommen werden müsste.</p>	<p>Die Ausgleichsbilanzierung erfolgt nicht nach Ökokontoverordnung sondern gemäß der Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung" (LFU 2005).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
		<p>Auch im Dokument "Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung" (LFU 2005) sind im Planungsmodul (also bei Neupflanzung) für Feldhecken 15 ÖP/m²) angesetzt (und nicht 19 ÖP/m²) (vgl. LFU 2005 S. 58).</p> <p>Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ist dahingehend zu korrigieren.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung der Naturschutzbehörde wird aufgegriffen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
		<p><u>Geplantes Oberbodenmanagement als Ökokontomaßnahme</u></p> <p>Wir weisen noch einmal darauf hin, dass gesonderte Erdauffüllungsanträge erforderlich sind und es damit zu rechnen ist, dass eine bodenkundliche Baubegleitung gefordert wird. Die aufgeführten Auflagen zum Bodenschutz sind zu beachten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
		<p>Hinweis</p> <p>Die Eignung des zu verwendenden Oberbodens und die Aufwertbarkeit der Empfängerflächen sind spätestens im Erdauffüllungsantrag darzulegen. Es sind flurstücksgenaue Angaben zu Bodenzahlen, den Flächen und sich den daraus ergebenden Ökopunkten notwendig, wenn diese Maßnahme in das Ökokonto eingebucht werden soll. Da ein Oberbodenmanagement derzeit nicht als Ausgleich für ein Defizit des Bebauungsplans herangezogen werden soll, sind die o.g. und in der vorangegangenen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

23. April 2020

Bad Rappenau - Rampe K2120 - L530_Synopse_Offenlage.wpd

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
		Stellungnahme genannten Angaben nicht unbedingt in den Unterlagen erforderlich. Das Oberbodenmanagement kann somit als gänzlich separates Verfahren unabhängig vom Bebauungsplan vorangetrieben werden.			
		Hinweis Ein Überschuss kann in das Ökokonto in der Bauleitplanung der Stadt eingebucht werden, sobald die konkrete Summe an Ökopunkten feststeht. Die Einbuchung erfolgt grundsätzlich erst ab Satzungsbeschluss und eine Verzinsung ist ab der Fertigstellung der Maßnahmen möglich.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		Bodenschutz Nach fachlicher Prüfung der Planungsunterlagen bestehen aus Sicht des Bodenschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben. Es wird auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der bodenschutzrechtlichen Regelungen (BBodSchV) hingewiesen. Mutterboden, der bei den Baumaßnahmen anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten abzuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe § 202 BauGB). Notwendige Bodenarbeiten sind schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen. Bodenverdichtungen sind grundsätzlich zu vermeiden. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit aufzulockern. Als Zwischenlager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG gewährleisten. Da die Eingriffsfläche größer als 5000 m ² ist und bei den Baumaßnahmen hochwertige Böden (Parabraunerde aus Löss) in Anspruch genommen werden, wird nach DIN 19639 empfohlen, für die geplanten Baumaßnahmen eine bodenkundliche Baubegleitung zu bestellen. Auf diese Weise wird ein fachgerechter Umgang mit den Böden sichergestellt, die Eingriffe in diese minimiert und der Erfolg eingriffskompensierender Maßnahmen gewährleistet.	Wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis ist dem Bebauungsplan beigelegt worden.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		Im Bodenschutz- und Altlastenkataster sind keine Altlastenfälle und keine schädlichen Bodenveränderungen für das Plangebiet geführt.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffs in den Untergrund mit Grundwasserfreilegung gerechnet werden muss, sind dem Landratsamt als Untere Wasserbehörde rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen. Wird im Zuge von Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und die Untere Wasserbehörde zu benachrichtigen § 43 Abs. 6 WG. Eine ständige Grundwasserableitung in die Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer ist unzulässig.	Wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis ist dem Bebauungsplan beigelegt worden.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		Grundwasser Im Plangebiet soll eine Fläche für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB) eingerichtet werden. Die Fläche befindet sich in Zone III des Wasserschutzgebiets Bad Wimpfen (BBR Allmend und Oswald). Nach Rücksprache mit der Stadt Bad Rappenau, sollen auf der Fläche Bodenaushub von kommunalen Baumaßnahmen und Häckselgut zwischengelagert werden. Erdmaterial soll für die Dauer der zur Entsorgung erforderlichen Beprobung und Analyse im Labor auf der Fläche gelagert werden. Zum Schutz des Grundwassers ist ein wasserundurchlässiger Belag vorgesehen. Für den Umgang mit Niederschlagswasser prüft die Stadt Bad Rappenau derzeit zwei Varianten: Verhindern eines Kontakts mit Niederschlagswasser durch Abdecken der Haufwerke mit Folie oder Anschluss der Fläche an einen Schmutzwasserkanal (derzeit nicht vorhanden). Die Regelungen der Schutzgebietsverordnung vom 3. April 1989 stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Aus Sicht des Grundwasserschutzes ist zu beachten, dass eine Versickerung von potenziell mit Schadstoffen belastetem Wasser von der Ablagerungsfläche nicht erfolgen darf.	Wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis ist dem Bebauungsplan beigelegt worden.	Wird zur Kenntnis genommen.	

23. April 2020

Bad Rappenau - Rampe K2120 - L530_Synopse_Offenlage.wpd

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
		<p>Abwasser</p> <p>Hinweis</p> <p>Bei der Entwässerung sind die "Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums und des Umweltministeriums über die Beseitigung von Straßenoberflächenwasser (VwV-Straßenoberflächenwasser) vom 25. Januar 2008", die "Technischen Regeln zur Ableitung und Behandlung von Straßenoberflächenwasser" sowie im Wasserschutzgebiet die "Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag 2016)" zu beachten und anzuwenden. Bei Einhaltung bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Hinweis ist dem Bebauungsplan beigelegt worden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
		<p>Immissionen und Gewerbe</p> <p>Hinweis</p> <p>Anlagen zur zeitweiligen Lagerung nicht gefährlicher Abfälle, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung (Entstehungsort), mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 t oder mehr, sind gemäß Ziffer 8.12.2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4.BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

23. April 2020

Bad Rappenau - Rampe K2120 - L530_Synopse_Offenlage.wpd

Nr.	Öffentlichkeit	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
1	Private Stellungnahme 1 Schreiben vom 22.01.2020	<p>Bezug nehmend auf unser persönliches Gespräch vergangene Woche im Rathaus am 16. Januar 2020, betreffend der Planoffenlegung für o.g. Verkehrsanbindung, möchte ich Ihnen hiermit die besprochene Variante für die Ausführungsplanung schriftlich mitteilen.</p> <p>Auch für uns Landwirte in der Schwaigerner Straße, aber auch für die Berufskollegen aus Bonfeld, hat diese Verkehrsanbindung große Vorteile.</p> <p>Bei der offengelegten Darstellung wäre es aktuell so, dass der Rad- und Wirtschaftsweg von Bonfeld her ca. 40 bis 50 m vor der "Rampe" nur als Radweg ausgeführt wird.</p> <p>Alle Fahrzeuge auf dem Wirtschaftsweg aus Richtung Bonfeld kommend, die in die neue Verbindungsstraße zur L530 einfahren wollen, müssten somit vorher aus dem Wirtschaftsweg links in den fließenden Verkehr der K2120 einfädeln, um dann sofort recht in die Rampe einzubiegen.</p> <p>Bei Fahrzeugen mit Anhänger wäre sogar dadurch auch der Gegenverkehr auf der K2120 in Richtung Bonfeld noch betroffen. Einfacher und sicherer wäre es, die 40 bis 50 m Radweg zur Rampe als Rad- und Wirtschaftsweg auszubauen, was wir als Landwirte alle sehr begrüßen würden.</p> <p>Somit könnten z.B LoF Fahrzeuge die zur L530 wollen, erst geradeaus weiter, und dann rechts (unter Beachtung der Vorfahrt) in die Verbindungsstraße zur L530 einfahren. Der Durchgangsverkehr auf der K2120 bliebe davon unberührt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die abschließende interne Gliederung der Straßenverkehrsflächen legt der Bebauungsplan nicht fest.</p> <p>Hingewiesen wird jedoch auf den folgenden Auszug aus den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012): "Verbindungsrampen dürfen keine zusätzlichen Einmündungen oder Kreuzungen enthalten. [...] Ausnahmen gelten nur für Betriebsdienste und Polizei." Demnach ist von der Nutzung des Radweges als Anbindung des Wirtschaftswegs an die Rampe abzusehen.</p> <p>Die Nutzung der K 2120 stellt keinen nennenswerten Umweg dar; auch sind die Verkehrsbelastungen so gering, dass keine empfindlichen Wartezeiten beim Einfahren von dem Wirtschaftsweg auf die K 2120 auftreten.</p> <p>Das Überfahren des Gegenfahrstreifens durch entsprechend große Fahrzeuge kann aufgrund der relativ geringen Verkehrsbelastung und ausreichender Sichtverhältnisse in Kauf genommen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt. An der Planung wird festgehalten.</p>	